Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/10/06 KUVS-1149-1153/3/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1993

Rechtssatz

Folgen die geschwindigkeitsbeschränkten Straßenstücke nicht unmittelbar aufeinander, sondern folgt auf die jeweilige Geschwindigkeitsbeschränkung jeweils ein Freilandbereich und wird gegen die Geschwindigkeitsbeschränkungen verstoßen, liegen zufolge des im VStG geltenden Kumulationsprinzipes, jeweils verschiedene Delikte vor, die auch jeweils gesondert zu bestrafen sind (so auch der VwGH vom 25.10.1989, 89/03/0145).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at